

#### **4. Satzung**

### **Zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalau (Friedhofsordnung)**

Gemäß den §§ 10, 11, 13 Abs.2b und 58 Abs.1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalau in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalau beschlossen:

#### **I. Satzungsänderung**

##### **§ 1**

#### **Im § 9 Erwerb des Nutzungsrechtes wird der Absatz 6 und 7 wie folgt geändert:**

- (6) Die Nutzungszeit an den Grabstätten wird festgesetzt bei
- a) Reihengräbern für Kinder bis zu 5 Jahren auf 15 Jahre,
  - b) Reihengräbern für Personen über 5 Jahre, Reihengräbern unter Rasen, Urnengräbern unter Rasen Baumgrabstellen für Urnen jeweils auf 20 Jahre,
  - c) Wahlgräbern, Wahlgräbern unter Rasen und Urnengräbern zur Pflege auf 30 Jahre.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann dies auf Antrag durch besondere Genehmigung verlängert werden, wenn dadurch die vorgesehene Nutzung des Grabfeldes nicht beeinträchtigt wird. Wird die Genehmigung erteilt, so berechtigt sie an unbelegten Gräbern zur Ausübung der im Absatz 1 genannten Rechte, ansonsten jedoch nur zur Pflege der Gräber, soweit dies nicht ausgeschlossen ist. Die Verlängerung wird nur auf volle Jahre ausgesprochen. Die Gesamtzeit, für die eine Verlängerung der Nutzungszeit zulässig ist, richtet sich nach der im Zeitpunkt der Antragstellung durch die Samtgemeinde vorgesehenen künftigen Nutzung der Grabfelder und nach den sonstigen Belangen des Friedhofes. Die Verlängerung wird auf mindestens 3 Jahre ausgesprochen. Die Verlängerung der Nutzungszeit an Reihengräbern und Baumgrabstellen für Urnen ist ausgeschlossen.

##### **§ 2**

#### **Im § 10 Arten der Grabstätten wird der Absatz 2 wie folgt geändert:**

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Grabstätten unter Rasen
  - e) Baumgrabstellen für Urnen – auf dem Friedhof Lüggau

##### **§ 3**

#### **Im § 13 Urnengrabstätten wird der Absatz 1 bis 4 wie folgt geändert:**

- (1) Urnengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen. Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnengräber zur Pflege durch den Nutzungsberechtigten,
  - b) Urnengräber unter Rasen.

- c) Baumgrabstellen für Urnen
- (2) Die Urnengräber haben folgende Maße:
  - a) Urnengräber zur Pflege  
Breite: 0,80 m, Länge: 1,20 m, Abstand untereinander: 0,30 m;
  - b) Urnengräber unter Rasen  
Breite: 0,80 m, Länge: 0,80 m, Abstand untereinander: 0,60 m;
  - c) Urnengrabstätten unter Rasen anonym  
Breite: 0,60 m, Länge: 0,60 m, Abstand untereinander: 0,30 m;
  - d) Baumgrabstellen für Urnen  
Breite: 0,60 m, Länge: 0,60 m, Abstand untereinander: 0,30 m.
- (3) Bei den Urnenwahlgrabstätten ist der Erwerb von höchstens 2 nebeneinander liegenden Grabstellen möglich. Es gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten.
- (4) Bei den Urnenreihengrabstätten und Baumgrabstellen für Urnen gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten.

#### **§ 4**

**Der § 15 Baumgrabstellen für Urnen wird neu eingefügt, alle folgenden §§ erhöhen sich um eine Ziffer nach hinten**

- (1) Baumgrabstellen für Urnen ermöglichen die Beisetzung von Urnen, auf einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Fläche auf dem Friedhof in Lüggau, wobei die Lage des Grabplatzes in Abhängigkeit der Baum-/ Gehölzsituation erfolgt. Die Grabstellen werden als Urnenreihengräber vergeben.
- (2) Baumgrabstellen für Urnen werden als Urnenreihengrabstellen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (3) Anders als bei den üblichen Reihen- und Wahlgräbern sind die Abgrenzungen der einzelnen Grabstätten nicht erkennbar. Die Beisetzung erfolgt im Wurzelbereich und darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne ohne Überurne erfolgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung wird ein Schild an dem Baum anbringen, das den Namen und Vornamen des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthält. Auf das Namensschild kann nicht verzichtet werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstelle für Urnen umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig, um den Grundgedanken der naturnahen Bestattung gerecht zu werden. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grab schmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (6) Die gesamte Fläche für Baumbestattungen und die darauf befindlichen Urnengrabstätten bleiben naturbelassen. Notwendige Pflegeeingriffe in den gewachsenen, weitgehend naturbelassenen Bodenbewuchs und Gehölzbestand werden ausschließlich vom Friedhof vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann keine Gewährleistung für die Lebensdauer des Baumes übernehmen und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes über der jeweiligen Grabstätte. Sie wird jedoch im Rahmen des Möglichen bei Verlust des Baumes für Ersatz sorgen und sich verpflichten, ggfs. einen jungen Baum an der (selben) Stelle zu pflanzen. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Ersatzbaum.
- (7) Um- und Ausbettungen sind nicht gestattet.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Urnengrabstätten.

#### **§ 5**

**Im § 17 Einebnungen wird der Absatz 4 wie folgt geändert:**

- (4) Eine schriftliche Mitteilung oder eine öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Nutzungszeiten der Gräber unter Rasen anonym und Baumgrabstellen für Urnen erfolgt nicht.

## **II. Inkrafttreten**

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalaue (Friedhofsordnung) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 17.12.2020

---

Meyer, Samtgemeindebürgermeister